

Zur Gründungsgeschichte des Zisterzienserinnenklosters Rathausen

Autor(en): **Clavadetscher, Otto P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **102 (1949)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Gründungsgeschichte des Zisterzienserinnenklosters Rathausen

Otto P. Clavadetscher

Untersuchungen über die rechtlichen Probleme der Klostergründung sind selten.¹ In den Monographien wird der Gründungsvorgang meistens mehr vom religiösen und wirtschaftlichen Standpunkt aus untersucht als vom rechtsgeschichtlichen.

Als Hauptformen sind die direkte und die indirekte Klostergründung zu unterscheiden.

Bei der direkten entsteht durch die Gründung ein eigenes Rechtssubjekt, sofern die Stifter auf alle ihre Rechte verzichten. Im Hochmittelalter bleiben allerdings die Gründer unter dem Einfluß des Eigenkirchenrechts meist Eigentümer des Stiftungsgutes, wobei das Eigentumsrecht in der erblichen Stiftervogtei seinen Ausdruck findet. Das Stiftungsgut wird jedoch zu einem Sondervermögen mit rein kirchlicher Zweckbestimmung und darf diesem Zwecke nicht mehr entfremdet werden. Schon schwer getroffen durch den Investiturstreit, tritt dann dieses Eigenklosterwesen seit dem 12. Jahrhundert immer mehr zurück.

Entscheidend gefördert wurde die neue Entwicklung durch die jüngeren Orden, unter diesen besonders durch die Zisterzienser. Wurde einerseits der vollständige Verzicht des Gründers auf seine Rechte fast als notwendige Voraussetzung für eine Neugründung betrachtet, so wirkte andererseits der Orden durch die neue Form der indirekten Gründung entscheidend auf den Gründungsvorgang ein und überließ ihn nicht dem Zu-

¹ Vgl. etwa Otto Meyer, Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 51, Kanonist. Abt. 20, 1931, S. 123 ff.

fall. Eine Neugründung sollte, unter Beachtung der Beschlüsse des Generalkapitels, nur noch von einer Mutterabtei aus entstehen, der auch das Stiftungsgut für das neue Kloster tradiert wurde. Das Mutterkloster besiedelte das neue kirchliche Institut mit Mönchen aus dem eigenen Konvent. Durch den Einzug des neuen Konvents entstand formlos das neue Rechtssubjekt, während das Stiftungsgut vom Zeitpunkt der Uebereignung an das Mutterkloster bis zum Einzug des neuen Konvents juristisch als Sondervermögen des Mutterklosters betrachtet werden muß, das aber einem bestimmten Zweck gewidmet war — eben der Gründung eines neuen Klosters — und ihm nicht entfremdet werden durfte. Sachenrechtlich war das Tochterkloster also von der Mutterabtei ganz unabhängig, ordensrechtlich unterstand es allerdings der Mutterabtei, die das Visitationsrecht ausübte.

Neben diesen zwei Hauptformen der Klostergründung haben sich in der Praxis *Zwischenformen* herausgebildet, die jeweils aus den tatsächlichen Verhältnissen heraus erklärt werden müssen. Als maßgebende Gründe wären etwa zu erwähnen: Besondere Abhängigkeitsverhältnisse von einem Grundherrn oder Vogt, die Bemühungen für die Eingliederung in einen bestimmten Orden, die Verhältnisse vor der Klostergründung u. a.

Eine solche Mittelstellung zwischen direkter und indirekter Gründung treffen wir auch bei der Gründung der Zisterzienserrinnenabtei Rathausen.

Als Grundlage für das Hauptproblem dieser Untersuchung, die Frage nach den Ursachen des Streites zwischen den Klöstern Kappel am Albis und Rathausen um die Eigentumsverhältnisse am Stiftungsgut Rathausens, diene folgende kurze Uebersicht über Rathausens Frühgeschichte:

Am 23. Juni 1241² verzichtete Arnold, Vogt von Rotenburg, auf seine Vogteirechte über das Stiftungsgut der Schwestern von Ennethorw. Das Gut, welches vor der Schenkung durch Hemma also unter der Vogtei Arnolds gestanden war, wurde durch diesen Verzicht zu einem freien, ledigen Eigen. Der privatrechtliche Charakter dieser Vogtei ergibt sich aus der Zustimmung

² Gfr. 1, 1843 S. 29.

der Gattin und der Kinder Arnolds zu diesem Verzicht. Aus dem Wortlaut der Urkunde geht klar hervor, daß es sich nicht um einen Verzicht auf eine Kirchenvogtei handelte, sondern um die Entvogtung eines einzelnen Gutes, wie sie uns besonders bei den Zisterziensern, aber auch bei andern Orden häufig entgegentritt. Vielleicht darf daraus bereits auf die Absicht der Schwestern geschlossen werden, sich um die Aufnahme in den Zisterzienserorden zu bemühen. Diese Entvogtungen dienten vor allem wirtschaftlichen Zwecken (Lastenfreiheit), mitunter aber auch dem Ausschluß der Niedergerichtsbarkeit des Vogtes.³

Im Jahre 1245 kaufte Peter Schnyder von Luzern ein Grundstück im Riedholz von der Gemeinde Ebikon für die Schwestern von Riedholz um den Preis von 60 Pfund.⁴ Von einer Uebergabe des Gutes an die Schwestern verlautet in der Urkunde nichts, doch darf aus dem Wortlaut geschlossen werden, daß Peter Schnyder das Gut teils schenkungsweise, teils gegen eine Gegenleistung den Schwestern zu Eigentum überließ.⁵ Um diesen Kaufvertrag besser zu schützen, übertrug Schnyder das Gut an das Kloster Kappel, das dadurch die geistliche Leitung über

³ Daß im 13. Jahrhundert zur Vogtei oft noch gerichtliche Rechte gehörten, geht aus dem ausdrücklichen Vorbehalt der Schnabelburger in einem Streit mit Kappel vom 30. Sept. 1284 hervor, Urk.buch d. Stadt- u. Landsch. Zürich (zit. ZUB) Bd. V, Nr. 1907: *excepto quod ius iudicandi, quod ad advocatum spectat, debito modo ibidem exercemus.*

⁴ ZUB II Nr. 624 S. 130 f. = Gfr. 2, S. 42 Nr. 2.

⁵ Die ungewöhnliche, nicht ganz klare Urkundenstelle erlaubt keine absolut sichere Interpretation. Sie lautet: *de quo predio annis singulis decem solidi persolvuntur, quoadusque aliquod predium comparabitur, quod solidos decem singulis annis reddet.* — Dieser Passus ist wohl so zu verstehen, daß die Schwestern an Schnyder eine jährliche Abgabe von 10 Schilling zu bezahlen hatten, bis er aus diesem Geld ein Gut kaufen konnte, das ihm jährlich einen Ertrag von 10 Schilling abwarf. Das Stiftungsgut sollte also wohl mit der Zeit lastenfrei werden; wir hätten demnach einen Parallelfall zur Entvogtung. — In Zahlen ausgedrückt ergibt sich: Für den Kaufpreis von 60 Pfund erhält Schnyder jährlich 10 Schilling, d. h. einen Zins von $\frac{5}{6}\%$, der aber kapitalisiert wird, bis er daraus ein Gut kaufen kann, das ihm einen Zins von 10 Schilling einbringt. Bei einem Zinsfuß von 5% und ohne Berücksichtigung des Zinseszinses hätte Schnyder nach 20 Jahren aus dem kapitalisierten Zins der Schwestern (10 Pfund) ein Gut kaufen können, dessen Ertrag 10 Schilling betrug. Stimmt diese Interpretation und Rechnung, so hätte Schnyder $\frac{5}{6}$ des Stiftungsguts den Schwestern geschenkt (50

die Schwestern übernahm.⁶ Denkbar wäre, daß Kappel auch einen Beitrag an den jährlichen Zins von 10 Schilling⁷ leistete, den die Schwestern an Peter Schnyder zu bezahlen hatten.

Durch den Kauf Peter Schnyders von 1245 hatten die Schwestern aber nicht das volle Eigentumsrecht an ihrem Stiftungsgut erlangt, denn das Riedholz gehörte zum Fraumünsterbesitz im Reußtal und war mit andern Gütern der Markgenossenschaft (universitas) von Ebikon nur zu Erblehen verliehen. Das Obereigentumsrecht fand seinen Ausdruck nur noch in einer geringen Zinsleistung der Erblehensinhaber an das Fraumünster, im übrigen verfügten die Inhaber über das volle Verfügungsrecht über die Erblehen, wenn auch meist noch an der formellen Zustimmung des Obereigentümers zu den Handänderungen festgehalten wurde. Daß dieser Akt bereits zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken war, geht im Falle des Riedholzes daraus hervor, daß sich die Schwestern erst 1259, also 14 Jahre nach dem Kauf, um die Genehmigung durch das Fraumünster bewarben.⁸ Diese Bemühungen sind wohl mit der Inkorporation in den Zisterzienserorden in Zusammenhang zu bringen, ebenso der nochmalige Verzicht der Heidegger auf die Vogteirechte aus der gleichen Zeit,⁹ denn nachdem das Generalkapitel um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Aufnahme neuer Frauenklöster in den Orden überhaupt verboten hatte, milderte es wohl 1257 seine Beschlüsse, verlangte aber eine hinreichende Dotierung.¹⁰ Wir dürfen

Pfund), während sie ihm den Restbetrag von 10 Pfund zu verzinsen hatten, bis er aus dem Zins ein anderes Gut mit einem Ertrag von jährlich 10 Schilling kaufen konnte. Das gemischte Rechtsgeschäft bestand also aus einer Schenkung (50 Pfund) und einem Darlehen (10 Pfund), wobei der Zins aber kapitalisiert und dann zur vollständigen Lastenbefreiung verwendet werden sollte.

⁶ *Ut autem emptio antedicta maioris roboris obtineat firmamentum, idem predium monasterio Capelle... taliter contulit, ut a... abbate et fratibus maiori protectione et spirituali consolatione uberiori floreant et spiritualiter reficiantur ab eisdem.*

⁷ Vgl. dazu Anm. 5.

⁸ ZUB III Nr. 1070 = Gfr. 2, S. 53 Nr. 15; Urk. vom. 10. Juli 1259.

⁹ Gfr. 2, S. 54 f., Nr. 16 (Regest: ZUB III 1072); Urk. vom 28. Juli 1259.

¹⁰ Vgl. dazu Haeberle A., *War Rathausen vom Tag seiner Stiftung an ein Kloster des Cistercienserordens?* «Heimatland» 1943, Nr. 1 und 2, bes. S. 3 und 12.

wohl ohne Zwang annehmen, daß das genügende Stiftungsgut auch rechtlich nach allen Seiten gesichert sein mußte. Diesem Ziele dienten wahrscheinlich die Urkunde des Fraumünsters und die der Heidegger.

Wie sehr das Obereigentumsrecht des Fraumünsters bereits verblaßt war, zeigt auch die Schenkungsurkunde von 1245 selber. Das Grundstück im Riedholz erscheint hier als Eigentum und Besitz der Markgenossenschaft Ebikon.¹¹ Von Rechten des Fraumünsters ist nirgends die Rede. Dafür erfahren wir aus dem gleichen Dokument den Verzicht der Ritter von Heidegg und des Deutschritterhauses Hitzkirch auf ihre Vogteirechte am Riedholz. Zudem geschieht der Verkauf des Grundstücks durch die Markgenossenschaft Ebikon an Peter Schnyder «durch die Hand und mit Zustimmung» Heinrichs von Heidegg» und seines Sohnes Konrad, der Vögte über das Riedholz. Die Vögte erscheinen also hier ganz in der Stellung des Eigentümers, mußte doch oft das Erblehen dem Obereigentümer zurückgegeben (das bedeutet hier: durch die Hand) und von ihm neu verliehen werden, oder er mindestens die Zustimmung (hier: per consensum) zur Handänderung geben. Noch deutlicher spricht dieser Sachverhalt aus den Verzichturkunden der Herren von Heidegg und des Deutschordenshauses Hitzkirch aus demselben Jahre 1245.¹²

Vorerst muß hier jedoch die Frage der Vogtei über das Riedholz untersucht werden, da sie bezeichnenderweise mit den Eigentumsverhältnissen in engstem Zusammenhange steht.

Die Schenkungsurkunde von 1245 gibt uns nicht nur über die oben geschilderten Eigentumsverhältnisse (unter Auslassung des Obereigentums des Fraumünsters) Auskunft, sondern auch über die Vogteiverhältnisse. Darnach hatten der Ritter Heinrich von Heidegg und sein Sohn Konrad die Vogtei über das Riedholz in früherer Zeit als Reichslehen¹³ erhalten und sie bereits längere Zeit vor dem Verkauf des Riedholzes im Jahre 1245 dem Reiche wieder aufgegeben, worauf sie an das Deutschordenshaus Hitz-

¹¹ ... predium in Reittaholz, quod ad universitatem incolarum in Ebikon ratione proprietatis et possessiones pertinebat ex antiquo...

¹² ZUB II Nr. 632 und 633 = Gfr. 2, Nr. 4 und 3.

¹³ Für unsere Frage kann das umstrittene Problem offen gelassen werden, ob die Reichsvogtei über das Riedholz als eine Vogtei über die von

kirch übergegangen, von diesem jedoch gegen einen jährlichen Zins wieder an die Herren von Heidegg zurückgelangt war. Die Heidegger hatten nun, laut der Urkunde von 1245, mit Zustimmung von Hitzkirch diese Vogtei den Schwestern im Riedholz geschenkt. Sie verzichteten denn auch zusammen mit den Leuten von Ebikon am Schluß der Urkunde auf alle ihre Rechte und auf alle prozeßrechtlichen Einwände, durch welche das Verkaufsgeschäft (der Leute von Ebikon) und die Schenkung der Vogtei (durch die Herren von Heidegg) beeinträchtigt werden könnten.

Diese komplizierten Vogteiverhältnisse finden ihre Erklärung im Lehensrecht. Für Handänderungen bei Erblehen (bäuerlichen Lehen) genügte, wie wir oben gesehen haben, die nachträgliche Zustimmung des Obereigentümers zum Verkauf. Das Erblehen wurde denn auch meistens¹⁴ nicht dem Lehensherrn aufgegeben und von diesem dem Käufer neu verliehen, sondern die Aebtissin des Fraumünsters bestätigte lediglich das Rechtsgeschäft zwischen Peter Schnyder und der Markgenossenschaft von Ebikon.¹⁵ Besser war das Herrenrecht im 13. Jahrhundert noch bei den eigentlichen Lehen (Mannlehen) gewahrt. Das Lehen mußte vom Vasall aufgelassen, das heißt an den Lehensherrn zurückgegeben werden, der es nun auf Wunsch des alten Vasallen an einen neuen verlieh, welcher das Lehen vom alten gekauft, geschenkt erhalten oder sonstwie erworben hatte. Als die Herren von Heidegg die Vogtei über das Riedholz an das Deutschordenshaus Hitzkirch vergaben¹⁶ wollten, mußten sie diese Vogtei

der Grafschaft eximierte Gemeinde freier Bauern im Reußtal aufzufassen ist (so v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Bd. I, S. 541 ff.) oder ob sie, was doch wahrscheinlicher scheint, einen Teil der Reichsvogtei Zürich darstellt, mit welcher auch die Vogtei über das Fraumünster verbunden war.

¹⁴ Wie stark der Obereigentümer sein Eigentumsrecht am Erblehen noch geltend machen konnte, hing wesentlich von seiner Machtstellung ab.

¹⁵ ZUB III Nr. 1070 = Gfr. 2, Nr. 15: *venditionem predii in Reitholz... magistre et conventui dominarum... ab universitate villanorum de Ebikon factam, que idem predium a nostro monasterio iure hereditario possidebat, ... presentibus confirmamus.*

¹⁶ ZUB II Nr. 632: *ecclesie nostre donatum iusto tytulo per gratiam possedimus.*

als Reichslehen dem König auflassen, der sie darauf an Hitzkirch verlieh. Sehr wahrscheinlich handelte es sich um eine hohe Vogtei, zu der also hochrichterliche Rechte gehörten. Dies trifft sowohl zu, wenn sie durch Exemption von der Grafschaft entstanden wäre, als auch, wenn wir sie als Bestandteil der Reichsvogtei Zürich betrachten. Aus diesem Grunde verliehen denn auch wohl die Deutschritter von Hitzkirch die Vogtei wieder an die Herren von Heidegg, allerdings gegen einen jährlichen Zins. Dieser Zins stellte das eigentliche Schenkungsobjekt der Heidegger an Hitzkirch dar, denn in Bezug auf die Ausübung der Vogteirechte war trotz der Auflassung an den Kaiser und der Neuverleihung an Hitzkirch alles beim alten geblieben, nachdem Hitzkirch die Vogtei wieder an die Herren von Heidegg weiterverliehen hatte.

Den bereits in der Schenkungsurkunde von 1245 enthaltenen Verzicht der Herren von Heidegg und der Deutschritter von Hitzkirch bestätigten dann die beiden Vogteihaber im gleichen Jahre noch durch besondere Urkunden. Nach den geschilderten Verhältnissen würde man einen bloßen Verzicht auf die Vogteirechte erwarten. Der Wortlaut dieser Urkunden nimmt jedoch auch Bezug auf das Grundstück selbst.

Heinrich von Heidegg und sein Sohn Konrad urkunden,¹⁷ daß die Deutschritter von Hitzkirch als ihre Lehensherren ihnen gestattet hätten, die Vogtei und das Recht des genannten Lehens (nämlich des Grundstücks Riedholz) an das Kloster Kappel und die Schwestern im Riedholz zu übertragen, welche (nämlich die Schwestern)¹⁸ das Eigentum des Lehens von den Inhabern um 60 Pfund erworben hätten.¹⁹ Fällt hier bereits auf, daß von einem Lehen des Grundstücks und zwar von Lehen

¹⁷ ZUB II 633 = Gfr. 2, Nr. 3.

¹⁸ Für das Folgende ist zu beachten, daß der Passus über die Erwerbung des Eigentumsrechts sich nur auf die Schwestern bezieht und nicht auch auf Kappel, denn es heißt ausdrücklich: *que...* Rein grammatikalisch könnte sich allerdings «que» auf *clastro Capelle und sororibus...* beziehen.

¹⁹ *quod... feodum predii in Reitholc... quod advocatiam et ius prescripti feodi... clastro Capelle et sororibus in Reitholc, que proprietatem... feodi ab heredibus eiusdem perenniter absolutam LXa libris persolverunt, libere contulimus..*

(feodum) und nicht von Erblehen (ius hereditarium) gesprochen wird, so äußert sich darüber die Urkunde der Deutschritter von Hitzkirch²⁰ noch viel deutlicher.

Nach dem Wortlaut dieser Urkunde umfaßt das Reichslehen nicht etwa nur die Vogtei über das Riedholz, sondern «die Besitzungen im Riedholz mit der Vogtei».²¹ Prokurator Gottfried von Hitzkirch übergibt diese Besitzungen auf die Bitte der Ritter von Heidegg dem Kloster Kappel zu Händen der Schwestern im Riedholz zu vollem Eigentum²² und erwähnt die schon aus der Schenkungsurkunde von 1245 bekannte Tatsache nochmals, daß die Inhaber dieser Besitzungen auf ihr Lehensrecht verzichtet, es für 60 Pfund in die Hände der Mönche von Kappel aufgegeben hätten, wobei allerdings Peter Schnyders und seines Kaufes mit keinem Worte gedacht wird.

Wie läßt sich dieser offensichtliche Widerspruch zwischen dem Eigentumsrecht des Fraumünsters²³ und dem der Deutschritter von Hitzkirch, resp. der Herren von Heidegg erklären?

Es liegt hier ein sehr instruktives Beispiel für den Kampf um die Markgenossenschaften vor.²⁴ Der Vogt (Hitzkirch, resp. die Ritter von Heidegg) beschränkte sich nicht mehr auf seine gerichtlichen Rechte, die er als Reichslehen ausübte, sondern er hatte von dieser gerichtsherrlichen Machtstellung aus im Laufe der Zeit auch die Eigentumsrechte usurpiert. Einen Hinweis gibt uns hier die Schenkungsurkunde von 1245. Hier wird weder ein Eigentumsrecht des Fraumünsters noch ein solches der Vogteiinhaber genannt. Das ist nur so zu erklären, daß das Recht des Fraumünsters noch bekannt war, Peter Schnyder aber auf eine Erwähnung verzichtete, da er für die Schenkung der Vogteirechte auf den guten Willen der Vögte angewiesen war. Er verschwieg also die Rechte des Fraumünsters, um die Gunst der

²⁰ ZUB II 632 = Gfr. 2, S. 45 Nr. 4.

²¹ possessiones nostras in Reitholc cum advocatia.

²² possessiones... abbati et conventui de Capella... nomine sororum in dicto loco... dedimus plena proprietate et libertate in perpetuum possidendas...

²³ ZUB III 1070 vom 10. Juli 1259: cuius proprietas, sicut aliorum prediorum in Riusital... ad nostrum monasterium pertinebat...

²⁴ Vgl. etwa F. Wernli, Beiträge zur Geschichte des Klosters Wettingen. Diss., Basel 1948, S. 120 ff.

Vögte, ihren Verzicht auf die Vogtei zu erlangen. Die klösterliche Mark war also zu einer herrschaftlichen geworden. Hatte das Fraumünster seine Eigentumsrechte den Leuten von Ebikon und den Vögten gegenüber wohl nicht mehr durchsetzen können, so nahm es, sicher im Hinblick auf den übrigen Besitz im Reußtal, beim Uebergang des Riedholzes an die Schwestern die Gelegenheit wahr, um seine Eigentumsrechte nochmals festzustellen, wie es dann tatsächlich bei der Bestätigung des Kaufes im Jahre 1259 geschehen ist.²⁵

Der Streit um das Eigentumsrecht muß wohl, wenn man die Vogtei über das Riedholz als Bestandteil der Reichsvogtei Zürich betrachtet,²⁶ in den größeren Zusammenhang des Kampfes zwischen Kloster und Vogt gestellt werden, der häufigen Entfremdung von Klosterbesitz durch die Vögte. Gerade in diesem Kampfe sind ja auch die meisten klösterlichen Urkundenfälschungen entstanden.

Der bereits erwähnte²⁷ nochmalige Verzicht Heinrichs von Heidegg, seiner Söhne Konrad und Hiltbold und seines Enkels vom 28. Juli 1259,²⁸ 18 Tage nach der Bestätigungsurkunde des Fraumünsters ausgestellt, enthält sachlich nichts Neues zur Vogteifrage, nur ist jetzt lediglich mehr die Rede von der *Vogtei* über das Riedholz, also nicht mehr von andern Rechten, wie sie noch in den beiden Verzichturkunden der Herren von Heidegg und der Deutschritter von Hitzkirch vom Jahre 1245 erwähnt worden waren. Denn unterdessen hatte eben das Fraumünster seine Eigentumsrechte wieder geltend gemacht, gegen welche die Ansprüche der Vögte sich nicht durchzusetzen vermochten. Ein Kampf lohnte sich ja nicht mehr, da das Grundstück mit allen Vogteirechten bereits an die Schwestern im Riedholz übergegangen war.

Juristisch betrachtet besaßen die Schwestern im Riedholz die ihnen von den Herren von Heidegg und den Deutschrittern von Hitzkirch geschenkten Vogteirechte allerdings noch nicht zu Eigentum, sondern als Reichslehen, da der Kaiser ja auf

²⁵ ZUB II Nr. 1070 = Gfr. 2, S. 53, Nr. 15.

²⁶ Vgl. oben Anm. 13.

²⁷ S. oben S.

²⁸ ZUB III Nr. 1072 = Gfr. 2, S. 54 f., Nr. 16.

diese Reichsvogtei noch nicht verzichtet hatte. Aeußere Umstände, der Streit Friedrichs II. mit dem Papst und das folgende Interregnum verunmöglichten vorläufig, eine königliche Verzichturkunde zu erlangen.

Erst am 28. Juli 1275 befreite König Rudolf von Habsburg in einer zu Luzern ausgestellten Urkunde²⁹ das Gründungsgut des Klosters Rathausen von allen Vogtrechten, nachdem Ritter Konrad von Heidegg anstelle der Vogtei über das Riedholz die Vogtei über andere Güter, welche sein Eigentum gewesen war, als Reichslehen anerkannt hatte.³⁰ Die Initiative zu diesem Austausch der Reichsvogteien ging zweifellos von König Rudolf aus. Es ist bezeichnend für ihn, wie er die arg zusammengeschmolzenen Reichsrechte fest in der Hand zu behalten versuchte oder wenigstens auf sie nur gegen entsprechende Kompensation verzichtete. Das Lehensverhältnis erscheint hier schon ganz verdinglicht. Da Konrad von Heidegg sicherlich noch andere Reichslehen innehatte, wäre er dem König als seinem Lehensherrn ohnehin zur Treue und zu Diensten verpflichtet gewesen. Im 13. Jahrhundert war aber die persönliche Seite des Lehenswesen bereits stark verblaßt, die dingliche Seite trat in den Vordergrund: Der Vasall leistete Dienste, weil er ein Lehen hatte, während früher der Vasall ein Lehen bekam, weil er dem Herrn diente.

Die Schwestern im Riedholz bemühten sich, in den damals noch immer blühenden Zisterzienserorden aufgenommen zu werden.³¹ Deshalb versicherten sie sich schon bei der Gründung der Hilfe der Zisterze Kappel.

Ein Filiationsverhältnis, wie es zwischen den Männerklöstern des Zisterzienserordens durch die Form der indirekten Gründung entstand, konnte für die Beziehungen zwischen Rathausen und Kappel naturgemäß nicht in Frage kommen, denn der Hauptgrund der Filiation, die Gründung und Besiedelung des neuen Klosters vom Mutterkloster aus, fiel hier eben dahin. Man ver-

²⁹ Gfr. 2, S. 63, Nr. 23.

³⁰ Ib.: Rudolphus ... fundum ... ab omni jure advocatio absolvit et eximit, recepta a Conrado milite de Heidecke, qui illud ab imperio tenebat in feodum, in recompensam advocaticia bonorum in Sulze et Miswangen ...

³¹ Vgl. dazu Haerberle A., a. a. O. S. 2 f.

suchte jedoch, dem durch Filiation begründeten Verhältnis möglichst nahezukommen durch die Form der gemischten Gründung. Das Stiftungsgut und auch die Vogteirechte wurden weder dem «Mutterkloster» Kappel tradiert (indirekte Gründung), noch den Schwestern im Riedholz (direkte Gründung), sondern beiden gemeinsam. Es seien hier die entscheidenden Stellen nochmals angeführt:

1) Peter Schnyder kaufte im Jahre 1245 das Gut im Riedholz für die Schwestern daselbst von der Markgenossenschaft Ebikon.³² Zum Schutze dieses Kaufes übertrug er es jedoch so dem Kloster Kappel, daß die Schwestern vom Abt und den Brüdern von Kappel geschützt und deren geistlicher Leitung unterstellt wurden.³³

2) Die Deutschritter zu Hitzkirch verzichteten im Jahre 1245 auf ihre Rechte am Riedholz, indem sie diese dem Abt und Konvent von Kappel zu Händen der Schwestern im Riedholz zu freiem Eigentum übertrugen.³⁴

3) Die Ritter von Heidegg dagegen übertrugen ihre Vogteirechte im Jahre 1245 dem Kloster Kappel und den Schwestern im Riedholz,³⁵ während das Eigentum am Grundstück nach dem Wortlaut der Urkunde nur den Schwestern zuzustehen scheint.

4) Der zweite Verzicht der Herren von Heidegg im Jahre 1259 spricht von einem Verkauf der Vogteirechte an das Kloster Kappel und die Schwestern im Riedholz, resp. jetzt die Schwestern von Rathausen.³⁶

5) Die Bestätigungsurkunde des Frauenmünsters von 1259 endlich erwähnt Kappel überhaupt nicht, ebensowenig Peter Schnyder. Hätten wir nicht die Urkunden von 1245, so müßten

³² ZUB II 624 = Gfr. 2, S. 42, Nr. 2: Petrus dictus Sartor... predium in Reittaholz... sororibus in Reittaholz... conparavit...

³³ S. oben Anm. 6.

³⁴ S. oben Anm. 22.

³⁵ S. oben Anm. 18 und 19.

³⁶ ZUB III 1072 = Gfr. 2, S. 54 f., Nr. 16: aduocatiam... Monasterio Capelle et Sororibus in Reitholtz siue de domo consilii libere vendidimus et alienauimus... Weiter heißt es fälschlich, die Leute von Ebikon hätten um eine gewisse Geldsumme ihr Eigentumsrecht am Riedholz den Brüdern von Kappel und den Schwestern von Rathausen verkauft!

wir aus der Urkunde von 1259 schließen, daß die Schwestern im Riedholz das Gut direkt von den Leuten von Ebikon gekauft hätten.³⁷

Dies ist der Sachverhalt, von dem aus der *S t r e i t* zwischen Kappel und Rathausen beurteilt werden muß.

Am 2. Oktober 1261³⁸ erklärte Peter Schnyder in Luzern vor vielen Zeugen, er habe seinerzeit das Gut im Riedholz von den Einwohnern Ebikons mit Zustimmung der Vögte, der Herren von Heidegg, um 120 Pfund³⁹ gekauft und es z u r e i n e m A l m o s e n den Schwestern von Horw, die darauf nach dem Riedholz übergesiedelt seien, geschenkt. Da die Schwestern unterdessen auf Befehl des Papstes⁴⁰ dem Zisterzienserorden inkorporiert worden seien, wünsche er die Schenkung zu erneuern und zu bestätigen. Nach weiteren Ausführungen über die Inkorporation durch die Äbte von Frienisberg (Aurora), St. Urban und Wettingen (Marisstella) und die Unterstellung Rathausens unter den Abt von Lützel folgt dann der entscheidende, Kappel betreffende Passus: Da der Abt und der Konvent von Kappel die Schenkung des Riedholzes absurderweise anföchten, indem sie vorgäben, daß ihnen an diesen Gütern Rechte zuständen, was Peter Schnyder sehr verwundere, stellte dieser öffentlich vor Zeugen fest, daß er niemals irgendwelche Rechte am Riedholz dem Kloster Kappel gegeben habe. Es sei niemals seine Absicht gewesen, dem Kloster Kappel oder sonst irgendeinem Menschen auf der Welt Rechte an den genannten Gütern zu übertragen, sondern einzig und allein den erwähnten Schwestern. Alle anderslautenden Briefe seien unterschoben und gefälscht und ohne seinen Willen und sein Wissen ausgestellt.⁴¹

³⁷ ZUB III 1070 = Gfr. 2, S. 53, Nr. 15; vgl. oben Anm. 15.

³⁸ ZUB III 1162 = Gfr. 2, S. 56 ff., Nr. 18.

³⁹ Warum hier im Gegensatz zur Schenkungsurkunde von 1245 (60 Pfund) 120 Pfund als Kaufpreis genannt werden, vermag ich nicht zu erklären.

⁴⁰ Gfr. 2, S. 49, Nr. 9.

⁴¹ *Sed quia Abbas et Conventus de Capelle... donationem predii de Reithoz (!) calumpniantur, quod satis absurdum videtur, asserentes aliquid iuris in dictis bonis sibi competere, prefatus P... exinde maxima ammiratione permotus, ... publice recognouit... quod nichil vmquam iuris dedit predictis de Capella in bonis predictis seu iuribus de Reithoz, addens quod ... intentionis sue nunquam fuerit, prefatis de Capella, seu cujusque ho-*

Durch diese Urkunde erhalten wir zum ersten Mal Nachricht von einer Trübung des bisher guten Verhältnisses⁴² zwischen Kappel und Rathausen. Zwei Fragen drängen sich auf: 1. Welches waren die Gründe der Spannung? und 2. Worauf begründete Kappel seine Rechtsansprüche auf das Riedholz?

Die Lösung der ersten Frage scheint sich aus den Verhältnissen innerhalb des Zisterzienserordens zu ergeben, zum Teil vielleicht auch aus den Zuständen im Kloster Kappel;⁴³ absolute Sicherheit läßt sich hier allerdings nicht gewinnen, wir bleiben auf Vermutungen angewiesen.

Die gemischte Gründung, das heißt die Schenkung des Stiftungsgutes an das Kloster Kappel und an die Schwestern im Riedholz, haben wir oben schon mit den Bemühungen der Schwestern, in den Zisterzienserorden aufgenommen zu werden, in Verbindung gebracht. Die ersten Beziehungen zum Orden waren also bereits 1245 angebahnt. 1228 hatte das Generalkapitel der Zisterzienser die Errichtung von Nonnenklöstern verboten, 1251 diesen Beschluß dann nochmals ausdrücklich bestätigt und auch keine Ausnahmen mehr zugelassen. So standen also die Aussichten für Rathausen sehr schlecht. Daß Kappel den Wünschen der Schwestern trotzdem entgegenkam, war nicht die einzige ordenswidrige Handlung dieser Zeit. Denn die Zustände in Kappel scheinen damals äußerst verwirrt und zum Teil wenig kirchlich gewesen zu sein, wurde doch 1249 der Abt wegen verschiedener Vergehen, unter anderem sogar wegen zweimaligen Diebstahls abgesetzt.⁴⁴ Unter dem neuen Abt, Rudolf I. (1251—61), scheinen sich dann aber die Verhältnisse rasch wieder gebessert zu haben; denn sonst wäre es schwer erklärlich, daß der Bischof von Konstanz am 14. März 1251⁴⁵ den Schwestern gestattete, nach der Zisterzienser-Regel zu leben, ihnen bewilligte, den Namen Rathausen zu führen und sie unter

minum de mundo, aliquid iuris dare . . . in bonis antedictis, nisi tamen sororibus memoratis. Omnes etiam litteras huic protestationi contrarias, tanquam surrepticias et falsas ac sine voluntate et conscientia sua, dicit esse factas.

⁴² Vgl. etwa ZUB III 1024 = Gfr. 2, S. 49, Nr. 10.

⁴³ Vgl. dazu und zum folgenden: A. Haeberle, a. a. O.

⁴⁴ Statuta Cap. Gen. Ordinis Cist., ed. Cavinez, Bd. II, S. 346, Nr. 56.

⁴⁵ ZUB II 809 = Gfr. 2, S. 45 f., Nr. 5.

die Leitung des Klosters Kappel stellte, und zwar in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten.⁴⁶

Durch dieses Eingreifen des Diözesanbischofs gehörten aber die Schwestern von Rathausen immer noch nicht dem Orden an. Die Neuaufnahme in den Orden war alleinige Sache des Generalkapitels, geistliche Würdenträger bis hinauf zum Papst konnten höchstens sich als Intervenienten zugunsten eines «Kandidaten» einschalten. Dies ergibt sich auch klar aus der päpstlichen Bestätigung der erwähnten bischöflichen Urkunde am 19. August 1254.⁴⁷ Das bekannte: «ordinis Cisterciensis» fehlt in der Intitulatio, es heißt lediglich «(filiabus) obseruantibus Cisterciensis ordinis instituta». Auch der Papst vermag also den Schwestern nur zu gewähren, nach den Zisterziensersatzungen zu leben, nicht aber ihnen Aufnahme in den Orden zu verschaffen. Erst als 1257 das Generalkapitel seine Einstellung gegenüber dem Verbot von 1228/51 milderte, erfolgte ein neuer päpstlicher Vorstoß, nämlich die eindringliche Mahnung, die Schwestern von Rathausen in den Orden aufzunehmen.⁴⁸ Aus der bekannten Urkunde über den Streit Kappel-Rathausen von 1261 erfahren wir denn, daß das Kloster Rathausen im Auftrag des Generalkapitels von den Aebten von Frienisberg, St. Urban und Wettingen dem Orden inkorporiert und der Leitung Lützel unterstellt wurde.⁴⁹ Die Aufnahme dürfte mit der von Cysat⁵⁰ erwähnten Weihe des Klosters im Jahre 1259 zusammengefallen sein.⁵¹ Seit dem Jahre 1259 kann also Rathausen als Zisterzienserinnenkloster betrachtet werden. Auffallend ist, daß Kappel weder an der Inkorporation beteiligt war, noch das Visitationsrecht über das Frauenkloster erhielt, das es bis anhin betreut hatte.

⁴⁶ ib.: Abbati de Capella... suisque successoribus prouisionem et regimen uestri ac monasterii vestri in spiritualibus et temporalibus totaliter committentes...

⁴⁷ ZUB II 905 = Gfr. 2, S. 46 f., Nr. 6.

⁴⁸ Gfr. 2, S. 49, Nr. 9.

⁴⁹ ZUB III 1162 = Gfr. 2, S. 56 ff., Nr. 18.

⁵⁰ Gfr. 2, S. 50 f., Nr. 11.

⁵¹ Ib. wird die Zeit zwischen dem 23. und 25. März als wahrscheinliches Weihedatum genannt; dies dürfte zutreffen, denn am 15. Mai 1259 bezeichnet der Papst Rathausen ausdrücklich als Zisterzienserinnenkloster. (Gfr. 2, S. 51, Nr. 12.)

Nicht eine Spannung zwischen den beiden Klöstern scheint der Grund dafür gewesen zu sein, sondern eine Mißstimmung zwischen Kappel und dem Orden, der vermutlich durch diese Zurücksetzung das eigenmächtige Vorgehen Kappels in der Angelegenheit Rathausen bestrafen wollte. Außerdem ist zu beachten, daß bereits im Jahre 1255 ein Streit zwischen Kappel und dem Hauptkloster Cîteaux ausgebrochen war wegen des Paternitätsrechts über die Zisterzienserinnenabtei Frauenthal. Nach einer Untersuchung durch die Aebte von Aulp (Savoyen) und Hautcrêt wurde der Streit zugunsten Kappels entschieden und Cîteaux verzichtete auf alle seine Rechte.⁵² Auch diese Angelegenheit könnte zur Zurücksetzung Kappels bei der Aufnahme Rathausens in den Orden beigetragen haben.

In dieser Ausschaltung Kappels müssen wohl die Gründe gesucht werden für die Kappeler Rechtsansprüche auf das Riedholz, wie sie die Urkunde von 1261 schildert. Es bleibt noch zu untersuchen, ob Kappel seine Forderungen gutgläubig erhoben hat oder ob es sich einfach für seine Ausschaltung rächen wollte, vielleicht sogar mit Hilfe von gefälschten Urkunden, wie dies die Urkunde von 1261 andeutet.⁵³

Auszugehen ist von den oben zusammengestellten Stellen der Schenkungs-, Verzicht- und Bestätigungsurkunden:

1) Peter Schnyder kaufte das Riedholz für die Schwestern, übergab aber das Grundstück dem Kloster Kappel so, daß es dafür den Schutz und die geistliche Leitung über diese übernahm. Rein juristisch wurde Kappel dadurch zweifellos Eigentümer des Riedholzes (allerdings unter Vorbehalt des Obereigentumsrechtes des Fraumünsters). Dieses Eigentum muß jedoch als Sondervermögen betrachtet werden; denn durch das Institut der indirekten Gründung sollte daraus ein selbständiges Rechtssubjekt, eben das Zisterzienserinnenkloster, entstehen. Anhand unzähliger Beispiele ließe sich nachweisen, daß dieser Vorgang in der Regel formlos geschah. Dem Sinne nach handelte es sich sicher nicht um eine sachenrechtliche Eigentumsübertragung, sondern um einen kirchenrechtlichen Auftrag, die Unterstellung des zu gründenden Klosters unter die geist-

⁵² ZUB XII 954 a.

⁵³ S. Anm. 41 am Schluß.

liche Leitung des Klosters Kappel. Daß die Schenkung den Schwestern galt, geht auch daraus hervor, daß nach der gleichen Urkunde die Herren von Heidegg auf ihre Vogtrechte zugunsten der Schwestern verzichteten und nicht etwa Kappels.⁵⁴

2) Dieselbe Rechtslage erscheint in der Verzichturkunde der Deutschritter von Hitzkirch. Hitzkirch übergibt seine Rechte am Riedholz dem Abt und Konvent zu Kappel zu h a n d e n (nomine) der Schwestern. Auch die Leute von Ebikon verzichteten nach dieser Urkunde auf alle Rechte «in die Hände der Mönche». Nach diesem Passus erscheint Kappel wieder als Eigentümer wie in der Urkunde Schnyders, nach dem erstern aber nimmt es deutlich die Stellung eines T r e u h ä n d e r s ein.

3) Die Herren von Heidegg dagegen übergeben ihre Rechte ausdrücklich dem Kloster Kappel und den Schwestern im Riedholz, wodurch eigentlich ein G e s a m t h a n d v e r h ä l t n i s entstand.

4) Genau die gleichen Verhältnisse schildert die zweite Verzichturkunde der Herren von Heidegg vom 28. Juli 1259. Der Verzicht wird wieder zugunsten Kappels und der Schwestern geleistet, an die diese Rechte v e r k a u f t⁵⁵ worden seien. Dieser Verkauf steht in Widerspruch zum ersten unentgeltlichen Verzicht von 1245 zu Ehren des Gekreuzigten. Vielleicht liegt in dieser Wendung der Grund für die neue Beurkundung. Allerdings würde als Begründung schon genügen, daß 1259 nicht mehr nur Heinrich und sein Sohn Konrad als Urkunder auftreten, sondern jetzt auch noch der zweite Sohn Hiltbold und der Sohn Konrads. Der Fall ist ja nicht selten, daß nach dem Mündigwerden weiterer Familienglieder ein Rechtsakt nochmals beurkundet wird. Da die Urkunde jedoch mitten in die Zeit des Interregnums fällt, sind Reibungen zwischen Rathausen und den Heideggern nicht ausgeschlossen, und man muß vielleicht annehmen, daß neuerliche Ansprüche der Heidegger nun eben von

⁵⁴ ... milites... dictam advocatiam... contulerunt sororibus memoratis ad gloriam crucifixi.

⁵⁵ ZUB III 1072 = Gfr. 2, S. 54 f., Nr. 16: aduocatiam et Jus prenomina- tum Monasterio Capelle et Sororibus in Reitholtz siue de domo consilii libere vendidimus et alienauimus...

Rathausen durch eine Geldsumme endgültig abgelöst worden seien. Ob Kappel nur nach dem Vorgang der Urkunde von 1245 als Käufer neben Rathausen genannt wird, oder ob es eventuell einen Beitrag an die Kaufsumme geleistet hat, kann leider nicht entschieden werden, wäre aber für unsere Fragestellung sehr bedeutsam.

5) Die Bestätigungsurkunde des Fraumünsters von 1259 endlich erwähnt als Käufer des Riedholzes fälschlicherweise die Schwestern und nicht Peter Schnyder. Daraus geht mindestens hervor, daß im Jahre 1259 die Schwestern von Rathausen als Eigentümerinnen ihres Stiftungsgutes galten und nicht etwa Kappel. So entspricht also paradoxerweise die falsch formulierte Urkunde des Fraumünsters am ehesten den tatsächlichen Verhältnissen.

Zweifellos wollten alle die genannten Urkundenstellen das besonders den Zisterziensern eigentümliche Rechtsinstitut der indirekten, resp. hier der gemischten Gründung zum Ausdruck bringen. Eine indirekte Gründung kam im Falle Rathausens nicht in Frage, da bereits ein Rechtssubjekt, die Schwestern von Horw, bestand; die direkte Gründung hingegen hätte eine Verbindung zum Zisterzienserorden oder zunächst wenigstens zu einem Zisterzienserkloster nicht gewährleistet. Diesem Zwecke diente die gemischte Gründung in diesem speziellen Falle.

Das deutsche Recht kannte kein Rechtsinstitut, welches dieser gemischten Gründung entsprochen hätte. Daraus erklären sich die verschiedenen Formulierungen der angeführten Urkunden: Die Uebertragung an Kappel «zuhanden» der Schwestern oder mindestens unter Nennung der Schwestern als Bedachte (Urkunde der Deutschritter, resp. Urkunde Schnyders) und die Uebertragung an Kappel und die Schwestern im Riedholz (die beiden Heidegger Urkunden). Einfache Uebertragung an Kappel, Uebertragung an einen Treuhänder und ein Gesamthandverhältnis stehen so nebeneinander, sollten aber das gleiche Rechtsgeschäft ausdrücken.

Betrachten wir die Gründungsgeschichte Rathausens von diesem rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus, so kommt ihr sicher mehr als nur lokalgeschichtliche Bedeutung zu. Einmal

mehr zeigt sich die Hilflosigkeit des deutschen Rechts, wenn es sich darum handelt, ein neues Rechtsinstitut zu umschreiben. Verwandte, ähnliche Einrichtungen wurden herangezogen, woraus dann verwickelte Interpretationsstreitigkeiten entstehen konnten, je nachdem man sich an den strengen Wortlaut oder an die wirkliche (oder auch angebliche!) Absicht des Urkundenausstellers hielt. Dem Wunsche, solche, besonders auf dem Gebiete des Obligationenrechtes auftretende Unklarheiten zu beseitigen, verdankte ja nicht zuletzt das römische Recht seinen Siegeszug.

So findet nun auch der Streit zwischen Kappel und Rathausen um die Rechte am Riedholz seine natürliche Erklärung. Um Rechte geltend zu machen, war Kappel nicht gezwungen, zum Mittel der Urkundenfälschung zu greifen, wie dies Peter Schnyder in seiner Urkunde von 1261 vermutet.⁵⁶

Eine streng wörtliche Interpretation der Urkunden genügte, um daraus wirklich Rechte ableiten zu können. Kappel konnte sich auf die Uebertragung des Riedholzes in der Urkunde Schnyders von 1245 berufen, besonders aber auf die beiden Heidegger-Urkunden, in denen es mit den Schwestern zusammen als neuer Eigentümer der Vogteirechte auftritt. Die Haltung Kappels wird noch verständlicher, wenn man die Möglichkeit in Betracht zieht, daß es auch finanziell zum Erwerb und zur Lastenbefreiung des Riedholzes beigetragen hat.⁵⁷

Damit ist wenigstens die Möglichkeit gegeben, die oben gestellte Frage nach der Gutgläubigkeit Kappels bei der Geltendmachung seiner Ansprüche zu seinen Gunsten zu entscheiden. Es muß aber noch ein weiteres Moment berücksichtigt werden.

K a p p e l war als Ausnahme unter den Zisterzienserklöstern eine d i r e k t e G r ü n d u n g.⁵⁸ Bei der alten Kapelle, von der das Kloster seinen Namen erhalten hat, bestand bereits vor der

⁵⁶ Vgl. oben Anm. 41 am Schluß.

⁵⁷ Denkbar wäre ein Beitrag Kappels an den oben Anm. 5 genannten Zins der Schwestern an Peter Schnyder, aber auch an die Ablösungssumme für die Vogteirechte, welche wahrscheinlich 1259 den Heideggern entrichtet werden mußte (vgl. Anm. 55).

⁵⁸ Vgl. O. P. Clavadetscher, Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Kappel a/Albis, Zürich 1946, S. 29 ff.

Klostergründung eine Bruderschaft. Ueber Hauterive im Kanton Freiburg fanden die Brüder dann den Anschluß an den Zisterzienserorden. Von hier erhielten sie den ersten Abt und die Zahl von Mönchen, welche diese Bruderschaft zu dem vom Orden geforderten Konvent von 13 Gliedern ergänzte. Wohl wurde dadurch Hauterive zum Mutterkloster Kappels, aber das Stiftungsgut war nicht an Hauterive tradiert worden, sondern an den aus Hauterive ergänzten Konvent selber. Wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß die Mönche von Kappel die dem Zisterzienserorden eigentümliche Gründungsform, die indirekte Gründung, kannten, so steht doch fest, daß in ihrer eigenen Klostergeschichte die indirekte Gründung unbekannt war, daß vielleicht in Kappel das Bewußtsein fehlte, daß die Uebergabe von Besitz zur Gründung eines neuen Klosters keine tatsächliche Vermehrung des eigenen Besitzes bedeutete, sondern dadurch lediglich ein vorübergehendes Sondervermögen entstand, welches durch die Neugründung formlos an den neuen Konvent überging.

Wird man die Frage nach der Gutgläubigkeit der Mönche von Kappel bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf die Rechte am Riedholz auch nie endgültig lösen können, so dürfen doch als die wesentlichen Ursachen des Streites zwischen Rathausen und Kappel die Mangelhaftigkeit des deutschen Rechtes, welche sich in der unklaren Ausdrucksweise der Urkunden äußerte, und die den Zisterziensergewohnheiten nicht entsprechende Gründung Kappels betrachtet werden.